

Zusammenfassende Erklärung

12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hattstedt

Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 a (1) BauGB ist dem Flächennutzungsplan (F-Plan) eine zusammenfassende Erklärung als eigenständiger Teil beizufügen.

Der Erklärung muss entnommen werden können, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Kurzdarstellung des Planinhalts

Mit der 12. F-Planänderung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ in der Gemeinde Hattstedt geschaffen werden. Die dafür vorgesehene Fläche mit einer Größe von rund 17 ha befindet sich im Südosten der Gemeinde, wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich östlich der Gemeindestraße „Husumer Straße“, südlich der B5 und beidseitig der Bahntrasse der Marschbahn „Husum – Westerland“.

Das Vorhaben wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der F-Plan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

Berücksichtigung der Umweltbelange

In der gemeindlichen Abwägung wurden insbesondere folgende wesentliche Auswirkungen berücksichtigt:

- ▶ Das Landschaftsbild verändert sich. Unter Berücksichtigung aller abzuwägenden Belange kann die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes vor dem Hintergrund des Klimaschutzes als vertretbar eingeschätzt werden.
- ▶ Die zur Zeit intensiv genutzten Grünlandflächen werden künftig zwischen den PV-Modulen extensiv genutzt. Hierdurch wird der ökologische Wert der vorhandenen intensiv genutzten Grünlandflächen erhöht. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden keine Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG erwartet.
- ▶ Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Versiegelung von Flächen. Die Bodenstruktur wird in den Bereichen der baulichen Anlagen oberflächennah zerstört werden. Der Versiegelungsgrad ist im Hinblick auf den Versiegelungsumfang und der Größe des Plangebietes allerdings sehr gering, so dass hierdurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- ▶ Durch den Wechsel von verschatteten und unverschatteten Bereichen unter und neben den Modulen wird es zu Veränderungen des Kleinklimas kommen, die zu einem reicheren Arteninventar führen können.

- Die Nutzung erneuerbarer Energien kann positive Auswirkungen auf das Klima haben, wenn zeitgleich fossile Energieträger nicht gebaut oder abgeschaltet werden.

Planungsalternativen

Die Gemeinde Hattstedt hat sich konzeptionell zum Ziel gesetzt, ausschließlich Flächen, die bereits durch andere Nutzungen vorbelastet sind (bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen sowie Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen) für die Nutzung von PV-FFA zu eruieren und diese dann möglichst zu bündeln um wenig vorbelastete Standorte zu schonen und freizuhalten. Damit entspricht sie den Empfehlungen des Beratungserlasses des Landes, der genau diese Flächenkulisse als vornherein als geeignet für PV-FFA beschreibt

Entsprechend des Erlasses hat sich die Flächenfindung auf den 200-Meter breiten Korridor beidseitig der Bahnlinie „Hamburg – Westerland (Sylt)“ sowie des Bundesstraße 5 (B5) beschränkt, da im Gemeindegebiet von Hattstedt keine anderen geeigneten Flächen - sprich bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen oder Flächen entlang von Autobahnen - vorhanden sind. Da entlang der Trassen von Bundesstraßen und überregionalen Schienenwegen die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von PV-FFA häufig nicht ausreicht, umfasst der Untersuchungsraum bei dieser Betrachtung auch Flächen in den angrenzenden Gemeinden Husum und Horstedt entlang geeigneter Trassenabschnitte der Bahn und der B5.

Seit dem 01.01.2023 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen in einer Entfernung bis zu 200 m gemäß § 35 (1) BauGB privilegiert. Im übrigen Gemeindegebiet ist eine Bauleitplanung weiterhin erforderlich. Zwar liegt ein Teilbereich des hier vorliegenden Untersuchungsraumes innerhalb des Privilegierungskorridors, der Gemeinde bleibt es aber unbenommen, ein Bauleitplanverfahren durchzuführen, wenn sie dies für städtebaulich erforderlich hält. Dementsprechend hält die Gemeinde auch daran fest, sich mit der Eignung von Flächen innerhalb des besagten privilegierten Korridors konzeptionell auseinanderzusetzen.

Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen und nach Prüfung der Betroffenheit der Ausschluss- sowie der Abwägungskriterien stellt sich das Plangebiet als geeignet für die Errichtung einer PV-FFA heraus. Sämtliche bewertete Flächen weisen keine erkennbaren Vorteile gegenüber dem Plangebiet in Hattstedt auf.

Insgesamt ergeben sich für das Plangebiet folgende Positivmerkmale:

- Landschaftsbild bereits stark vorbelastet
- gute verkehrliche Anbindung
- Fläche erweiterbar
- Konzentrationsgebot
- Ackerflächen mit geringem Ertragspotential
- Verfügbarkeit der Fläche

Verfahren und umweltrelevante Stellungnahmen

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB gingen folgende maßgebenden Stellungnahmen ein:

Immissionsschutz

- Kreis Nordfriesland als Verkehrsabteilung vom 19.04.2022 und 17.11.2022
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Abt. TU vom 21.04.2022
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 01.04.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 19.04.2022
- Eisenbahn-Bundesamt vom 21.03.2022 und 20.10.2022
- Deutschen Bahn AG – DB Immobilien Region Nord vom 31.03.2022 und 24.10.2022

Von den Fachdienststellen ist darauf verwiesen worden, dass von der PV-FFA keinerlei Blendwirkung auf etwaige Verkehrsteilnehmer oder Anwohner ausgehen darf. Es werden nicht reflektierende Tragekonstruktionen und blendreduzierte Moduloberflächen verwendet. Zudem ist vom Vorhabenträger ein Blendgutachten in Auftrag gegeben worden, mit dem Ergebnis, dass die potenzielle Blendwirkung der PV-FFA als geringfügig klassifiziert werden kann und spezielle Sichtschutzmaßnahmen somit nicht erforderlich sind.

Mit der Errichtung der PV-FFA sind zudem verkehrs- und betriebsablaufbedingte Emissionen (Mäharbeiten, Säuberungen, Geräuschemissionen Transformator) zu erwarten. Da sich die Anlage jedoch im direkten Anschluss an die Bahnstrecke und in der Nähe der K81 befindet, von denen wiederum Emissionen ausgehen und Immissionen auf das Plangebiet einwirken, werden die Bewegungen und Geräusche kaum wahrzunehmen sein. Zumal im Ausgleich dafür die Tätigkeiten bezogen auf die überbauten intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen entfallen.

Die Landwirtschaftskammer SH weist darauf hin, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können. Dieser Sachverhalt ist unter Kap. 10.2 der Begründung zum F-Plan „Schutzgut Mensch“ mit aufgenommen worden. Zudem wird vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darauf hingewiesen, dass durch den Übungsbetrieb auf dem Standortübungsplatz (StOÜbPl) Schauendahl in 1,6 km Entfernung mit erhöhter Staubbelastung zu rechnen ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass ausgehende Schalldruckpegel die geplanten Bauwerke beanspruchen. Da sich dieser Hinweis auf die Bauausführung bzw. den späteren Betrieb der Anlage bezieht, ist dieser unter Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden und der Vorhabenträger ist hierüber informiert worden. Ebenfalls in dieses Kapitel mit aufgenommen wurden die Hinweise vom Eisenbahn-Bundesamt und der Deutschen Bahn AG, dass die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen zu berücksichtigen sind und wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen keine Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber bestehen.

Schutz des Landschaftsbildes

- Landesplanungsbehörde vom 10.05.2022 und 29.11.2022
- Kreis Nordfriesland als Untere Naturschutzbehörde vom 19.04.2022 und 24.11.2022

Es ist darauf hingewiesen worden, dass die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen soll. Entsprechend muss sich die Gemeinde, unter Berücksichtigung des Beratungserlasses für PV,

der Handreichung über das Anforderungsprofil für gemeindegrenzenübergreifende Plankonzepte zur Errichtung von PV-FFA sowie unter Beachtung der Regelungen der LEP-Fortschreibung 2021, damit auseinandersetzen, welche Flächen potenziell für die PV-Nutzung geeignet sind und welche nicht. Da entlang übergeordneter Verkehrsstrassen die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von PV-FFA häufig nicht ausreicht, ist die Prüfung möglicher Standorte gemeindegrenzenübergreifend, und im besten Fall auch interkommunal abgestimmt, durchzuführen, um gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wie die Bildung längerer bandartiger Strukturen, zu vermeiden.

Wie bereits unter „Planungsalternativen“ dargelegt, hat sich die Gemeinde Hattstedt konzeptionell zum Ziel gesetzt, ausschließlich Flächen, die bereits durch andere Nutzungen vorbelastet sind, für die Nutzung von PV-FFA zu eruieren und diese dann möglichst zu bündeln um wenig vorbelastete Standorte zu schonen und freizuhalten. Zusätzlich zum Gemeindegebiet von Hattstedt, wurden geeignete Bereiche im Stadt- und Umlandbereich um Husum, und zwar in der benachbarten Gemeinde Horstedt sowie in der angrenzenden Stadt Husum, überprüft. Die konkrete Abgrenzung des Untersuchungsraumes hat sich aus den im Folgenden genannten Gründen ergeben:

Der Bereich westlich der Gemeinde Hattstedt ist nicht näher betrachtet worden, da es hier zum einen keine Flächen gibt, die gemäß LEP bzw. Beratungserlass besonders geeignet für PV-FFA erscheinen und zum anderen weiche Tabukriterien vorhanden sind, wie z.B. das Landschaftsschutzgebiet „Schobüller Berg“. Nördlich von Hattstedt befindet sich unmittelbar angrenzend ein weiteres Landschaftsschutzgebiet – die „Geest- und Marschlandschaft der Arlau“. Gleichzeitig wird der Bereich nördlich der Ortslage von Hattstedt von einem Wiesenvogelbrutgebiet überlagert. Eine Überprüfung der Flächen nördlich des Siedlungsbereiches von Hattstedt wird ohnehin nicht für erforderlich gehalten, da dieser eine gewisse Barrierewirkung ausübt. Die Entstehung längerer bandartiger Strukturen, die wiederum das Landschaftsbild stark beeinträchtigen könnten, wäre somit gar nicht möglich. Der Bereich südlich des Untersuchungsraumes fällt ebenfalls aus der weiteren Betrachtung, da hier der Siedlungsbereich der Stadt Husum beginnt.

Nachdem der Untersuchungsraum festgelegt worden ist, sind - in Anlehnung an den Beratungserlass bzw. den LEP - überprüft worden, welche Bereiche für die Errichtung von PV-FFA prinzipiell geeignet erscheinen (Weißflächen), welche eingeschränkt bzw. mit Möglichkeiten zur Feinsteuerung geeignet erscheinen (Abwägungsflächen) und welche gar nicht geeignet sind (Ausschlussflächen). In einem zweiten Schritt sind die verbliebenden Weiß- sowie Abwägungsflächen mit Hilfe zusätzlicher Prüfkriterien in erst- und zweitrangige Potenzialflächen eingeteilt worden. Der Gemeinde Hattstedt liegt somit künftig eine umfangreiche Prüfung von potenziell geeigneten Flächen für PV-FFA vor, auf deren Grundlage sie vorausschauend eine geordnete Gesamtentwicklung von passenden Standorten planen kann. Die Gemeinde Hattstedt ist daher der Überzeugung, dass sie mit ihrem Flächenkonzept den Anforderungen an eine gesamträumliche Betrachtung der Thematik raumbedeutsamer PV-FFA nachkommt und den Ausführungen des Landes zur Solarenergie entspricht. Sie sieht daher nicht die Notwendigkeit der Empfehlung nachzukommen und noch tiefer einzusteigen.

Natur- und Artenschutz

- Kreis Nordfriesland als Untere Naturschutzbehörde vom 19.04.2022 und 24.11.2022
- BUND vom 14.04.2022
- AG-29 vom 17.11.2022

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist zunächst bestätigt worden, dass die Planung in Bezug auf die naturschutzrechtlichen Belange dem Beratungserlass für PV entspricht und dass von der Planung keine Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung betroffen sind. Naturschutzfachliche Untersuchungen neben der nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den in den Planunterlagen genannten Anregungen wurden daher nicht für erforderlich gehalten. Mit Vorlage des Umweltberichtes und des Gründordnungskonzeptes ist zudem abschließend bestätigt worden, dass der Planung keine naturschutzrechtlichen und –fachlichen Belange entgegenstehen.

Es wurden Aussagen zur Anerkennung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegeben. Zum einen wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in diesem Fall nur partiell eingegrünt wird und hier somit nicht von einer vollwertigen Ausgleichsmaßnahme, sondern von einer Minderung ausgegangen werden kann. Weiterhin handelt es sich bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen auch nicht um die Anlage/ Einrichtung eines Ökokontos. Daher kann die Berechnung auch nicht in Ökopunkten erfolgen. Es wird aber zugestimmt, dass der Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch die geplanten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets als ausgeglichen angesehen werden kann. Nur ein Überschuss, im Sinne einer bevorrateten Kompensation für zukünftige Eingriffe, kann nicht anerkannt werden.

Zu den beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird das Einvernehmen erteilt. Die extensive Bewirtschaftung der entstehenden Grünlandflächen ist bei einer Beweidung über entsprechende Pachtverträge zu sichern und für die gesamte Nutzungsdauer hinweg durchzuführen. Bei vorgesehener Mahd sind auf der Ausgleichsfläche mindestens 1-2 Mahden verpflichtend durchzuführen. Nach Möglichkeit sollte auf der Grünlandfläche im Bereich der Solarmodule so wenig Mahdgut wie möglich verbleiben, um eine Aushagerung zu erreichen. Sofern die Grünlandeinsaat zur Aufwertung der Maßnahmenflächen mit heimischer Regiosaart vorgesehen ist, wird die Abstimmung mit der Firma Rieger-Hofmann GmbH empfohlen.

Vom BUND Schleswig-Holstein ist darauf hingewiesen worden, dass PV-FFA naturverträglich gestaltet werden können, wenn gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden. Eine konsequent auf Naturverträglichkeit geplante PV-FFA kann dem Biotopverbund dienen, Lebensräume schaffen, die Biodiversität erhöhen und bei der Bevölkerung eine positive Akzeptanz hervorrufen. Zudem sind eine Reihe an Empfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage gegeben worden:

- Es sollte ein möglichst großer Abstand (mindestens 4 m) zwischen den Modulreihen eingeplant werden, um mehr Lichteinfall zu ermöglichen und somit die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Verschattung zu verringern und um zu vermeiden dass die Modulflächen von oben wie eine Wasserfläche wirken (hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Vögeln). Ein breiterer Reihenabstand erleichtert zudem die Pflege des Bewuchses zwischen den Reihen.
 - Zwischen den Reihen der Solarmodule ist ein Abstand von mindestens 3,20 m festgesetzt worden.
- Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden sollte mindestens 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt, was ebenfalls die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert. Eine höhere Aufständigung ermöglicht auch einen späteren Mahdtermin, da die unterste Modulreihe nicht so schnell durch Aufwuchs verschattet wird. Auch bei einer Beweidung mit Schafen sollte die Mindesthöhe 80 cm betragen, da es sonst passieren kann, dass sich die Schafe an den Kanten den Rücken verletzen. Außerdem können sonst nur die Lämmer darunter durchlaufen und wer-

den dabei vom Mutterschaf getrennt, was zu Unruhe und Hektik unter den Tieren führen kann.

- Es ist festgesetzt worden, dass der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden mindestens 80 cm beträgt.
- Der Bodenabstand der Umzäunung sollte mindestens 20 cm betragen, um eine Durchgängigkeit für Kleinlebewesen zu gewährleisten.
 - Es ist festgesetzt worden, dass zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche ein Mindestabstand von 20 cm freizuhalten ist.
- Es sollte geprüft werden, ob eine Sicherung der Betriebsfläche durch einen 1 bis 2 m breiten Wassergraben gewährleistet werden kann, da eine Umzäunung eine Barrierewirkung für Großtierarten darstellen kann und z.B. Großwild durch die Nähe zu den Bahngleisen beim Wechsel über die Gleisanlagen gefährdet werden kann. Außerdem würden auf diese Weise neue aquatische Lebensräume geschaffen werden.
 - Der Hinweis zur Art der Einfriedung bezieht sich auf die Bauausführung und ist unter Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden. Der Vorhabenträger ist hierüber informiert worden.
- Die Flächen sollten als extensives Grünland entwickelt und mit gebietsheimischer Regiosaat eingesät werden. Auf Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Schnittzeitpunkte und -häufigkeit sind den Standortverhältnissen anzupassen. Aus Rücksicht auf Brutgelege sollte der erste Schnitt nicht zu früh erfolgen. Um die Flächen auszuhagern und die Flächen zu einer wertvollen Wiese zu entwickeln, sollte das Mahdgut entfernt werden. Für die Mahd sollten Balkenmäher eingesetzt werden, da diese insektenschonend mähen. Alternativ kann auch eine extensive Beweidung erfolgen.
 - Die Flächen werden künftig extensiv genutzt. Zulässig ist eine ein- bis zweischürige Mahd oder alternativ eine extensive Beweidung mit Schafen. Zudem ist festgesetzt worden, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Dünger nicht zulässig ist.
- Die Artenvielfalt innerhalb der Anlage kann zusätzlich durch Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen u.ä.m. gesteigert werden.
 - Um die Artenvielfalt zu steigern ist zusätzlich geplant Lesesteinhaufen anzulegen und vorhandene Kleingewässer zu erweitern.
- Die notwendigen Ausgleichsflächen und -maßnahmen sollten in Verbindung mit der Fläche der Solaranlage stehen und dem Biotopverbund dienen.
 - Ist zur Kenntnis genommen worden.
- Geplante Monitoring- bzw. Überwachungsmaßnahmen sollten im Umweltbericht näher beschrieben werden.
 - Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen, die einer Überwachung bedürften, sind nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht erkennbar.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken geäußert und sehen die dargestellten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen positiv.

Schutz von Boden und Wasser

- Kreis Nordfriesland als Untere Wasserbehörde vom 19.04.2022
- Wasser- und Bodenverband Horstedt-Hattstedt vom 12.04.2022
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, vom 04.04.2022 und 13.10.2022

Die Untere Wasserbehörde hat darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Horstedt-Hattstedt liegt und mit zu beteiligen ist. Dies ist umgehend nachgeholt worden.

Der Wasser- und Bodenverband Horstedt-Hattstedt weist darauf hin, dass sich in beiden Teilflächen Verbandsanlagen ihres Verbandes befinden. Diese dürfen nicht überbaut werden und es ist ein freier Zugang zu gewährleisten.

Für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort verweist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf den NIBIS-Kartenserver. Allerdings ersetzen die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997- 1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Da sich der Hinweis auf die Bauausführung bezieht, ist dieser unter Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden. Der Vorhabenträger ist hierüber informiert worden.

Schutz von Kultur- und Sachgütern

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 15.03.2022 und 13.10.2022

Das Archäologische Landesamt konnte durch die Umsetzung der vorliegenden Planung keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG feststellen. Es wird allerdings darauf verwiesen, dass wenn Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, dies unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen ist. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Archäologische Kulturdenkmale sind dabei nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Der Hinweis ist zur Kenntnis genommen worden und ist in die Begründung unter Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden, da er sich auf die Bauausführung bezieht.

13. 07. 23

Reinhold Jacobsen
(Bürgermeister)



